

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Bau- und Vergabeausschuss Mendig	öffentlich	Entscheidung	08.05.2018

Verfasser: Svenja Dedenbach	Fachbereich 4
------------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB- Hier: Befreiung zur Errichtung eines Staffelgeschosses, Hochsteinstraße

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Der Bauherr stellt eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Gemarkung: Obermendig, Flur 19, Flurstück 59. Das geplante Mehrfamilienhaus soll jeweils aus zwei Wohnung im Erdgeschoss, Dachgeschoss und Staffelgeschoss bestehen. Die bebaute Grundfläche soll ca. 240 qm betragen.

Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Zwischen Ernteweg und Wasserschöpp“ 1. Änderung. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes kannte das Baurecht den Begriff des Staffelgeschosses noch nicht. Zur Beurteilung der Zulässigkeit ist die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtswirksame Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugrunde zu legen, so dass unter diesen Aspekten ein Staffelgeschoss nicht zulässig ist.

Daher ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Im Jahre 2015 wurde einer solchen Befreiung in dem Gebiet des Bebauungsplanes „Zwischen Ernteweg und Wasserschöpp“, 1. Änderung, bereits zugestimmt.

Der Ausschuss hat auch in diesem Fall über die Befreiung und damit über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu befinden.

Hinweis zur Finanzierung:

keine

Beschlussvorschlag:

Wird in der Sitzung gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen

Ablehnung
Stimmenenthaltungen